

Öffentlicher Teil der
14. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.09.2015

Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

1. Tagesordnung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.06.2015

1.1. Tagesordnung

Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

1.2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.6.2015

Die Niederschrift der Sitzung vom 18.6.2015 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

2. Unterzeichnung Kooperationsvertrag zum Breitbandausbau

Der Gemeinderat Unterleinleiter hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2015 beschlossen, zur Ausführung der Ausbaumaßnahme des Breitbandausbaus Dürrbrunn das Angebot der Fa. Telekom Deutschland GmbH auszuwählen und mit diesem Anbieter einen Kooperationsvertrag zu schließen. Im Rahmen des laufenden Förderverfahrens erfolgt nun unter den Augen des Gemeinderates die Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch den Vorsitzenden und den Vertreter der Telekom, Herrn Klaus Neuendank.

Klaus Neuendank informiert den Gemeinderat nach Vertragsunterzeichnung über den weiteren Verlauf bis zur Fertigstellung. Der Fertigstellungstermin soll September 2016 sein.

3. FFW Dürrbrunn - Anschaffung Kirchweihbaumständer

Der Gemeinderat Unterleinleiter hat in seiner Sitzung am 19.2.2015 beschlossen, die Kosten für die Anschaffung des von der FFW Dürrbrunn beantragten Kirchweihbaumständers in Höhe von 500,00 € zu übernehmen.

Der Kirchweihbaumständer ist nun fertiggestellt und installiert. Die Kosten belaufen sich jedoch auf Grund der verbesserten Ausführung des Ständers (Verzinken) auf nun insgesamt 1.166,20 € (brutto).

Der Vorsitzende hat die Zahlung bereits dennoch angewiesen, bittet den Gemeinderat aber um nachträgliche Zustimmung. Das Verzinken erhöht die Lebensdauer des Ständers und rechnet sich sicher über die Jahre.

Der Gemeinderat Unterleinleiter beschließt die Übernahme der erhöhten Kosten für den Kirchweihbaumständer von insgesamt 666,20 € (brutto).

Öffentlicher Teil der
14. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.09.2015

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4. Herbizidwirkstoff Glyphosat - Beschlussfassung über die Beendigung des Einsatzes im Bereich der gemeindlichen Flächen

MdB Harald Ebner hat die Gemeinde Unterleinleiter per Mail auf die aktuellen Untersuchungsergebnisse und Einstufungen des Herbizidwirkstoffes Glyphosat hingewiesen. Der Vorsitzende möchte auf Grund dieses Hinweises gerne einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates über die Beendigung des Einsatzes dieses Herbizids im Bereich gemeindlicher Flächen erwirken.

Er begründet dies wie folgt:

Die Krebsforschungsagentur (IARC) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend beim Menschen“ eingestuft. Die aktuelle Einstufung von Glyphosat durch die IARC bestätigt frühere Hinweise auf eine Kanzerogenität (krebserregende Wirkung) und Genotoxizität (Erbgutschädigung) des Wirkstoffs.

Einige Bundesländer (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Hessen) haben in Reaktion auf die IARC-Einstufung nun Erlasse gegen die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Glyphosatanwendungen auf Nichtkulturland (u. a. im kommunalen Bereich) erlassen.

Bereits 2013 hat sich der Bundesrat für ein Verbot glyphosathaltiger Herbizide für den Haus- und Kleingartenbereich ausgesprochen. Zudem haben einige Bau- und Gartenmarktunternehmen wie Toom, OBI und Bauhaus angekündigt, Glyphosatprodukte aus ihren Sortimenten zu nehmen.

Da auch die Gemeinde Unterleinleiter im Bauhofbereich dieses umstrittene Mittel eingesetzt hat, sollte sie sich auf Grund dieser Hinweise und der aktuellen Einstufung des Herbizids das Handeln der oben genannten Bundesländer zum Vorbild machen und mit dem folgenden Beschluss gemäß dem Vorsorgeprinzip ihrer Mitverantwortung für den Gesundheitsschutz ihrer Bürgerinnen und Bürger gerecht werden.

GR Kurt Müller berichtet vor der Abstimmung, dass noch Restbestände des Mittels im Bauhof vorhanden sind, die noch für ca. 1 bis 2 Jahre ausreichen würden. In der Regel wird das Mittel im Bauhofbereich hauptsächlich im Bereich der Schotterwege am Friedhof eingesetzt, da dort ein mechanisches oder auch thermisches Entfernen sehr schwierig ist. Er schlägt vor, die Restbestände noch aufzubrauchen.

GR Uwe Knoll bittet darum, sich im gleichen Zug nach alternativen pestizidfreien Mitteln zu erkundigen.

Der Gemeinderat Unterleinleiter fasst folgenden Beschluss:

1. Die Gemeinde Unterleinleiter verzichtet nach Verbrauch der noch vorhandenen Restbestände bei allen Flächen unter ihrer Bewirtschaftung auf den Einsatz von Herbiziden mit dem Wirkstoff Glyphosat. Etwaige Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung solcher Mittel auf Nichtkulturflächen werden ab sofort nicht mehr bei den Landesbehörden beantragt.

Öffentlicher Teil der
14. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.09.2015

2. Private Unternehmen, die Aufträge von der Gemeinde Unterleinleiter zur Pflege von Grün-, Sport- und Verkehrsflächen erhalten, werden entsprechend auf einen Glyphosatverzicht vertraglich verpflichtet. Bei laufenden Verträgen wird auf eine freiwillige Einigung hingewirkt.
3. Beim Abschluss neuer Pachtverträge für gemeindliche landwirtschaftliche Flächen und bei der Verlängerung von Pachtverträgen wird eine Klausel eingefügt, mit der sich der Pächter zum vollständigen Verzicht auf den Einsatz von glyphosathaltigen Mitteln auf diesen Flächen verpflichtet. Diese Vorgabe wird auch bei Verträgen umgesetzt, die eine automatische Verlängerung für den Fall vorsehen, dass keine Kündigung erfolgt.
4. Gemeindliche Einrichtungen, die Informations- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit privater Gartenpflege erbringen, weisen nachdrücklich auf das geltende Verbot der Anwendung glyphosathaltiger Mittel auf befestigten Flächen hin und vermitteln den Zugang zu Informationsquellen hinsichtlich einer pestizidfreien Pflege von Haus- und Kleingärten.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

5. Baupläne

5.1. Rascher Ewald und Maria - Neubau eines Gebäudes für Hackschnitzelheizung und Anbau eines Saunahauses, Kolmhof 7, Dürrbrunn

Dem Bauvorhaben wurde die gemeindliche Zustimmung bereits durch den Vorsitzenden als Angelegenheit der laufenden Verwaltung erteilt. Grund hierfür war die sitzungsfreie Zeit in den Sommermonaten.

Das Verfahren wäre durch eine nicht erfolgte Weiterleitung zur Baugenehmigungsbehörde unnötig in die Länge gezogen worden.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die nachbarechtlichen Belange zu würdigen sind.

Dies dient dem Gemeinderat zur Kenntnis.

5.2. Nüßlein Jennifer - Errichtung einer Maschinenhalle auf Fl. Nr. 1367, Gemarkung Dürrbrunn

Der Gemeinderat Unterleinleiter hat dem Bauvorhaben auf Grund der Außenbereichslage in seiner Sitzung am 26.3.2015 das gemeindliche Einvernehmen nur unter der Bedingung erteilt, dass eine Privilegierung nachgewiesen wird. Eine solche landwirtschaftliche Privilegierung des Bauvorhabens konnte nicht nachgewiesen werden.

Die Baugenehmigungsbehörde hat die Baugenehmigung deshalb abgewiesen. Da die Maschinenhalle bereits errichtet ist, müsste diese faktisch nun beseitigt oder verschoben werden.

Öffentlicher Teil der
14. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.09.2015

Der Vorsitzende hat bei der Baugenehmigungsbehörde deshalb vorgeschlagen, um nach Möglichkeiten zu suchen, eine Baubeseitigung oder Verschiebung des Bauobjektes abzuwenden.

Die Baugenehmigungsbehörde hat dem Vorsitzenden mitgeteilt, dass auf Grund der besonderen Lage vor Ort die errichtete Maschinenhalle nicht weit in den Außenbereich eingreift. Auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1367 Gem. Dürrbrunn ist bereits ein weiteres Gebäude (Wochenendhaus) errichtet, welches selbst noch deutlich weiter in den Außenbereich hineinragt. Eine Beseitigung dieses bereits seit langer Zeit errichteten Gebäudes wäre nicht verhältnismäßig und rechtlich wohl auch nicht umsetzbar. Die Maschinenhalle fügt sich genau zwischen das Wochenendhaus und das bebaute Nachbaranwesen des Bauwerbers ein.

Auch aus naturschutzfachlicher Sicht ist es ohne Wirkung, wenn die Maschinenhalle auf das Nachbargrundstück verschoben wird, da das im Innenbereich liegende Grundstück gleichermaßen wie das Außenbereichsgrundstück im Landschaftsschutzgebiet liegt. Deshalb würde sich die Lage bei einem Abbruch und einer Neuerrichtung auf dem Nachbargrundstück rechtlich aus dieser Hinsicht nicht verbessern.

Lt. Aussage der Baugenehmigungsbehörde würde sie die Erteilung der Baugenehmigung nochmals überprüfen, wenn die Gemeinde ihr Einvernehmen ohne die Bedingung der Privilegierung erteilt und der Flächennutzungsplan demnächst an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wird.

Der Gemeinderat diskutiert bezüglich einer hier möglicherweise eintretenden Bezugsfallwirkung. So ist abzuwägen, ob sich nicht auch andere zukünftige Bauvorhaben auf einen diesbezüglichen Beschluss berufen könnten.

Auch ist das Vorgehen der Bauherren in diesem Fall sehr bedenklich, da die Gemeinde wie die Baugenehmigungsbehörde durch den nicht eingereichten notwendigen Bauantrag und gleichzeitigen Bau der Maschinenhalle vor vollendete Tatsachen gestellt wird. Eine solche Praxis prangert der Gemeinderat an.

Auf Grund der besonderen Lage in diesem Fall und der Tatsache, dass bereits weitere genehmigte Baumaßnahmen in der unmittelbaren Umgebung im Außenbereich errichtet wurden, erscheint die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens möglich.

Der Gemeinderat Unterleinleiter beschließt, dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Der Beschluss vom 26.3.2015 bezüglich des Einvernehmens unter der Bedingung der landwirtschaftlichen Privilegierung wird aufgehoben.

Der Flächennutzungsplan ist im Rahmen einer zeitnahen Überarbeitung an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 3

Öffentlicher Teil der
14. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.09.2015

5.3. Löhr Thomas und Susanne - Neubau Einfamilienwohnhaus mit Carport auf Fl. Nr. 1538 Teilfl. Gem. Unterleinleiter

Die Bauwerber haben für das Grundstück mit der Fl.Nr. 1538 Gem. Unterleinleiter einen Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport eingereicht. Der Bauantrag betrifft das Grundstück, für welches aktuell ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (Gewend II) für eben dieses Einzelverfahren eröffnet wurde.

Da der Bebauungsplan „Gewend II“ auf Grund des frühzeitigen Verfahrensstands noch nicht über die notwendige Planreife verfügt und sich das Grundstück somit baurechtlich im Außenbereich befindet, wäre der Bauantrag aktuell grundsätzlich abzulehnen.

Das Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauvorhaben unter der Bedingung des Erreichens der Planreife des Bebauungsplanes „Gewend II“ ist jedoch möglich.

Auf Grund des eingereichten Bauantrags konnte festgestellt werden, dass die Wünsche der Bauwerber von der aktuellen Version des Bebauungsplanentwurfes geringfügig abweichen und der Bauwerber deshalb in seinem Bauantrag Befreiungen vom zukünftigen Bebauungsplan „Gewend II“ beantragt hat.

Da auch dem Landratsamt Forchheim als Baugenehmigungsbehörde bereits eine Ausfertigung des Bauantrags vorgelegen hat, hat das Bauamt des Landratsamtes im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan, auf Grund des eingegangenen Bauantrags der Bauwerber wie folgt Stellung genommen:

„Es kann nicht zielführend sein, für die Errichtung eines Wohnhauses einen Bebauungsplan aufzustellen, von dem im Baugenehmigungsverfahren abgewichen werden soll. Dies ist mit dem Bauherrn abzuklären und ggf. der Bebauungsplan an den Bauwunsch anzupassen.“

Nach Prüfung des Bauantrags und der darin beantragten Befreiungen durch den zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewend II“ beauftragten Architekten Hartmut Schmidt, Hollfeld konnten Abweichungen bezüglich der Baugrenze, der Dachneigung und Dacheindeckung des Carports sowie der Traufhöhe des Hauptgebäudes, welche lt. Bauantrag 6,50 m beträgt, festgestellt werden. Weitere etwaige Abweichungen können erst nach Prüfung des Bauantrages durch die Baugenehmigungsbehörde abschließend festgestellt werden.

Die Anpassung des Bebauungsplans „Gewend II“ bezüglich des Carports und der Baugrenze sind unproblematisch. Auch wurden bezüglich der Traufhöhe bei Baumaßnahmen im angrenzenden Gebiet des Bebauungsplanes „Gewend II“ bereits einige Befreiungen erteilt.

Architekt Hartmut Schmidt, Hollfeld, gibt auf Grund der Stellungnahme des Landratsamtes bezüglich der abweichenden Bauwünsche der Bauwerber im

Öffentlicher Teil der
14. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.09.2015

Rahmen der Würdigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange folgende Beschlussempfehlung:

„Lt. Schreiben des Landratsamtes Forchheim vom 20.4.2015 sollten die Festsetzungen des BeBauP – Gewend II den Festsetzungen des bestehenden BeBauP – Gewend aus 1994) entsprechen. Entsprechend wurde der BeBauP – Gewend II so aufgestellt.

Um gemäß Festlegung des Bauamtes keine Befreiungen erteilen zu müssen und auf Grund der Tatsache, dass bei Baugesuchen im Baugebiet Gewend bereits mehrfach Befreiungen erteilt wurden, wird:

- * die Baugrenze bis an die östliche Grundstücksgrenze gelegt*
- * Die Dachneigung / Dacheindeckung von „Carports“ freigestellt (sind gemäß Bay BO Art. 57 – verfahrensfrei)*
- * die Traufhöhe des Hauptgebäudes auf 6,50 m erhöht.*

Eine Anpassung des Bebauungsplanes an die Bauwünsche hätte zur Folge, dass bei erreichter Planreife des Bebauungsplanes „Gewend II“ der Bauantrag der Bauwerber auf Grund der Deckungsgleichheit mit dem Bebauungsplan im Genehmigungsverfahren behandelt werden könnte. Die Bauwerber würden somit vermutlich schneller eine etwaige Baugenehmigung erteilt bekommen.

Der Gemeinderat Unterleinleiter erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen unter der Bedingung, dass der Bebauungsplan „Gewend II“, dessen Aufstellungsverfahren allein basierend auf Grund der Bauwünsche der Bauwerber eröffnet wurde, die notwendige Planreife erreicht.

Ferner soll der Bebauungsplan „Gewend II“ nach Möglichkeit im weiteren Aufstellungsverfahren so an die Bauwünsche der Bauwerber angepasst werden, dass eine Behandlung des Bauantrages im Genehmigungsverfahren möglich ist.

Die nachbarrechtlichen Belange sind zu würdigen.

Ver- und Entsorgungsleitungen sind auf Kosten der Bauwerber zu verlegen. Für die Erschließung des Bauvorhabens sind Grunddienstbarkeiten (Geh- und Fahrtrechte sowie Leitungsrechte) bei Fl.Nr. 1540/4 Gem. Unterleinleiter zu Gunsten des zu bebauenden Grundstückes mit der Fl.Nr. 1538 Gem. Unterleinleiter (Teilfläche) einzutragen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

6. Bebauungsplan "Gewend II"; Gemeinde Unterleinleiter - Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2

6.1. Bebauungsplan "Gewend II" - öffentliche Beteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Bekanntmachung vom

Öffentlicher Teil der
14. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.09.2015

1.7.2015. Der Bebauungsplan mit Begründung wurde in der Zeit vom 13.7.2015 bis 14.8.2015 öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie von Bürgern, Anliegern etc. sind nicht eingegangen oder zu Protokoll gebracht worden.

Der Gemeinderat Unterleinleiter nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

6.2. Bebauungsplan "Gewend II" - Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

6.2.1. Bebauungsplan "Gewend II" - Stellungnahmen TöB; keine Einwände

Folgende Fachstellen haben mitgeteilt, dass kein Einwand besteht:

- 1.1 Kreisbrandrat Oliver Flake
- 1.2 Staatliches Bauamt Bamberg
- 1.3 Amt für Landwirtschaft und Forsten, Bamberg, Bereich Landwirtschaft
- 1.4 Bayerischer Bauernverband, KG St. Forchheim

Der Gemeinderat Unterleinleiter nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

6.2.2. Bebauungsplan "Gewend II" - Stellungnahmen TöB; keine Stellungnahme abgegeben

Von folgenden beteiligten Fachstellen ist keine Nachricht eingegangen:

- 2.1 Regierung von Oberfranken – Höhere Landesplanungsstelle
- 2.2 Regierung von Oberfranken – Höhere Naturschutzbehörde
- 2.3 Vermessungsamt Bamberg
- 2.4 Kreisheimatpfleger Otto Voit
- 2.5 Stadtwerke Ebermannstadt
- 2.6 Deutsche Post AG
- 2.7 Deutsche Telekom – Netzproduktion
- 2.8 Bund Naturschutz Bayern, Nürnberg
- 2.9 Landesbund für Vogelschutz in Bayern, Hiltpoltstein

Der Gemeinderat Unterleinleiter nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

6.2.3. Bebauungsplan "Gewend II" - Stellungnahmen TöB; Behandlung von

Einwendungen

Folgende Fachstellen haben Bedenken oder Anregungen vorgebracht:

6.2.3.1 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach dem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die Planung kein Einwand. Meldepflicht besteht jedoch für evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 – 2 DSchG.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Einen Abdruck dieses Schreibens erhält die Untere Denkmalschutzbehörde.

Beschluss:

Im Bebauungsplan Gewend II ist unter "Textliche Festsetzungen" aufzunehmen:

„Bodendenkmäler:

Evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler sind unverzüglich an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde zu melden. Auf Art. 8 Abs. 1 + 2 des Denkmalschutzgesetzes wird verwiesen.“

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

6.2.3.2 Amt für Landwirtschaft und Forsten, Bamberg – Bereich Forsten

Keine Bedenken.

Um weitere Beteiligung wird nur gebeten, falls Ausgleichsmaßnahmen im Wald geplant werden.

Beschluss:

Öffentlicher Teil der
14. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.09.2015

Sollten Ausgleichsmaßnahmen im Wald geplant werden, wird das Amt für Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forsten beteiligt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

6.2.3.3 Regierung von Oberfranken - Brandschutz

Die Belange des abwehrenden Brandschutzes (z. B. Löschwasserversorgung) sowie Erschließungsstraßen im Umgriff um das Planungsgebiet sind im angrenzenden Baugebiet „Gewend“ substantbedingt bereits vorhanden. Details hinsichtlich Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken, Zugängen und Zufahrten der Objekte im Einsatzfall usw. sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehrführung abzuklären. Belange des baulichen Brandschutzes sind im Zuge des/der Baugenehmigungsverfahren festzulegen. Bei der geplanten Bepflanzung in diesem Bereich sowie Anlegen von Gehwegen und Parkbuchten ist die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges je Nutzungseinheit über Rettungsmittel der Feuerwehr (Leitern) zu berücksichtigen, wenn der zweite Rettungsweg nicht baulich realisiert wird. Bei der geplanten Sackgasse bzw. Stichstraße ist darauf zu achten, dass diese auch für Feuerwehrfahrzeuge nutzbar ist, ggfs. ist ein Wendehammer vorzusehen bzw. Verkehrsbeschränkungen (Parkverbote) zu verfügen.

Verweis auf das Rundschreiben 10FB-2203d-01/15.

Beschluss:

Die notwendigen Maßnahmen des Brandschutzes von Gebäuden (baulicher Brandschutz/Rettungswege) sind im Zuge der baulichen Genehmigung durch den Bauherrn zu regeln und nachzuweisen (s. BayBO – Art. 12 und Art. 24 bis Art. 36). Ein Wendehammer für Feuerwehrfahrzeuge ist durch die Nähe zur öffentlichen Straße nicht erforderlich. Die Stichstraße von 5,0 m Breite ist für Feuerwehrfahrzeuge nutzbar.

Parkverbot bei Straßeneinmündungen ist durch die Straßenverkehrsordnung geregelt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

6.2.3.4 Wasserwirtschaftsamt Kronach

a) Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Wasserschutzgebiete, Vorrang- und Vorbehaltsflächen der öffentlichen Wasserversorgung werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt. Die Grundwasserstände sind örtlich im Rahmen einer Baugrunduntersuchung, auch im Hinblick

Öffentlicher Teil der

14. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter

17.09.2015

auf eine evtl. notwendige Kellerausbildung, zu erheben. Die Versorgung des Gebietes mit ausreichend Trink- und Brauchwasser erfolgt über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Unterleinleiter. Die Wasserversorgungsanlage ist in quantitativer und qualitativer Hinsicht als ausreichend zu bezeichnen. Für den Nachweis ausreichender Druckverhältnisse und örtlicher Speicherkapazitäten ist der zuständige Wasserversorger einzubinden.

b) Gewässerschutz, Abwasser

Das geplante Baugebiet wird im Mischsystem entsorgt werden. Die Gemeinde Unterleinleiter ist an die Kläranlage Ebermannstadt angeschlossen. Eine dezentrale Versickerung oder Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Grundsatz befürwortet. Die Versickerung wird sich aber bei den anstehenden tonigen Böden (Opalinuston) u. U. als schwierig erweisen. Es ist auch mit Staunässe bei den unterkellerten Gebäuden zu rechnen.

c) Gewässerentwicklung, Überschwemmungsgebiet

In der Erläuterung werden Schutzmaßnahmen für ein Gewässer genannt, welche im B-Plan als 4 m breites Schutzgebiet vor einem namenlosen Graben eingetragen ist. Offensichtlich ufer der Graben bei Starkniederschlägen aus. Faktische Überschwemmungsgebiete sind grundsätzlich nicht in einen Bebauungsplan einzubeziehen. Die Festlegung eines 4 m-Streifens, der freizuhalten ist, erscheint ohne weitere Begründung zu dürftig. Im weiteren Verfahren sind daher der Graben und das faktische Überschwemmungsgebiet genauer zu untersuchen, um hier eine nachvollziehbare Grenze des Bebauungsplanes zu erhalten.

Nicht geprüft wurde die Gefährdung des Gebietes hinsichtlich oberflächlich abfließenden Niederschlagswassers.

d) Altlasten, Deponien

Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich evtl. Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans beim Landratsamt Forchheim vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

Beschluss:

zu a):

Öffentlicher Teil der
14. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter

17.09.2015

Die Notwendigkeit einer Baugrunduntersuchung regelt die Bay-BO in Art. 3 Absatz 2 unter Hinweis auf die Beachtung der Technischen Baubestimmungen (Grundbau DIN 1054 und DIN 4124) und liegt somit im Verantwortungsbereich des Bauherrn.

Die ausreichende Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch die gemeindliche Wasserversorgung gewährleistet.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

zu b):

Die Abwasserentsorgung ist über die gemeindliche Kanalisation mit Anschluss an die Kläranlage Ebermannstadt sichergestellt. Bezüglich möglicher Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser kann die Baugrunduntersuchung Hinweise ergeben.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist unter P. 10.3 vermerkt, dass diese über den Gemeindekanal abgeleitet werden.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

zu c):

Die Festlegung des 4 m–Streifens zum Wassergraben erfolgte im Schreiben des Landratsamtes Forchheim vom 20.4.2015. Eine Überprüfung des Grabens und eines faktischen Überschwemmungsgebietes erfolgt im Verfahren durch nochmalige Rücksprache mit den Fachbehörden.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

zu d):

Eine Aussage zu einem evtl. Altlastenverdacht findet sich in der Stellungnahme zum Bebauungsplan des Landratsamtes Forchheim – Fachbereich Umweltschutz.

Hier ist ausgesagt, dass die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke im Altlastenkataster des Landkreises NICHT aufgeführt sind.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

6.2.3.5 Dippacher Edwin, Kreisheimatpfleger

Er weist darauf hin, die Landschafts-, Umwelt- und Gewässerschutzgesetze zu beachten. Bau- und Bodendenkmäler, die bei Bauarbeiten zutage treten, sind unverzüglich zu melden.

Beschluss:

Landschafts-, Umwelt- und Gewässerschutz werden beachtet.

Öffentlicher Teil der
14. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.09.2015

Siehe hierzu Stellungnahmen der Fachbehörden.

Bezüglich Bodendenkmäler wird auf P. 3.1 – Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

6.2.3.6 Landratsamt Forchheim – Fachbereich 41 – Bauamt

6.2.3.6.1 Der Bebauungsplan wird aufgestellt, da für das Grundstück ein Bauwunsch besteht. Eine Ausfertigung eines eingereichten Bauantrags des Bauwerbers liegt uns bereits vor. Im Rahmen des Bauantrags wurden auch Befreiungen beantragt:

- Carport außerhalb der Baugrenze
- Dachneigung/Dacheindeckung des Carports
- Traufhöhe des Hauptgebäudes

Ob darüber hinaus noch weitere Befreiungen notwendig sind, kann erst nach der noch ausstehenden Prüfung des Antrags gesagt werden.

Es kann nicht zielführend sein, für die Errichtung eines Wohnhauses einen Bebauungsplan aufzustellen, von dem dann im Bau-genehmigungsverfahren abgewichen werden soll. Dies ist mit den Bauherrn abzuklären und ggfs. den Bebauungsplan an den Bauwunsch anzupassen.

6.2.3.6.2 Zum Plan selbst:

Zeichnerische Darstellung:

- Die auch über der Fl.-Nr. 190/19 (außerhalb Bplan) verlaufende blaue Linie kann nicht zugeordnet werden.
- Unter „ist der baulichen Nutzung“ (Ziffer 2) wird auch der Garagenstandort aufgeführt. Diese Festsetzung sollte nicht bei der Art der Nutzung aufgeführt werden, sondern ggfs. unter Ziffer 4. Die Rechtsvorschrift BayBO ist zu ergänzen.
- Unter Ziffer 8 „Private Freiflächen“ sollte klargestellt werden, wenn es sich bei der Darstellung von heimischen Gehölzen und Bäumen um ein Pflanzgebot i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB handelt.

6.2.3.6.3 Textliche Festsetzung:

Unter Ziffer 1.4 wird festgesetzt, dass Garagen und Nebengebäude dem Hauptgebäude in Dachneigung und Dacheindeckung anzugleichen sind, während

Öffentlicher Teil der

14. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter

17.09.2015

unter Ziffer 2.2 die Dachneigung für das Hauptgebäude auf 38° - 48° und für das Nebengebäude auf 18° - 48° festgesetzt wird. Dies ist teilweise widersprüchlich.

Beschluss:

zu 6.2.3.6.1:

Lt. Schreiben des Landratsamtes Forchheim vom 20.4.2015 sollten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Gewend II den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes Gewend (aus 1994) entsprechen. Entsprechend wurde der Bebauungsplan Gewend II so aufgestellt.

Um gemäß Festlegung des Bauamtes keine Befreiungen erteilen zu müssen, und auf Grund der Tatsache, dass bei Baugesuchen im Baugebiet Gewend bereits mehrfach Befreiungen erteilt wurden, wird:

- die Baugrenze bis an die östliche Grundstücksgrenze gelegt,
- die Dachneigung / Dacheindeckung von „Carports“ freigestellt (sind gemäß Bay BO Art. 57 – verkehrsfrei),
- die Traufhöhe des Hauptgebäudes auf 6,50 m erhöht.

Auf Grund dieser geringfügigen Änderungen decken sich die Bauwünsche der Bauwerber nun mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewend II“. Somit erscheint die Behandlung des Bauantrages bei erreichter Planreife im Genehmigungsverfahren möglich.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

zu 6.2.3.6.2:

Die vom Bauamt nicht zugeordnet werden könnende blaue Linie stellt den bei Niederschlagswasser führenden Graben dar. Die blaue Linie liegt auf Fl.Nr. 1910/19 und nicht auf Fl.Nr. 190/19.

Der unter Planlichen Festsetzungen P. 2 – Bauliche Nutzung – aufgeführte Garagenstandort wird in den P. 4 – überbaubare Grundstücksfläche übernommen.
Der Hinweis BayBO wird ergänzt.

Die unter P. 8 – Private Freiflächen – sollen kein Pflanzgebot im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 Bau GB – darstellen. Zur Klarstellung wird erklärt: „Bei Bepflanzung sind heimische Gehölze und Bäume zu verwenden.“

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

Öffentlicher Teil der
14. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.09.2015

zu 6.2.3.6.3:

Um Widersprüchlichkeiten auszuschließen, wird P. 1.4 der Textlichen Festsetzungen wie folgt neu verfasst:

„Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude in der Dacheindeckung anzugleichen.“

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

6.2.3.7 Landratsamt Forchheim – Fachbereich 4 – Bauwesen – rechtlich

Ergänzend ist in Anknüpfung an die Stellungnahme des Fachbereichs 41 – Bauordnung (rechtlich) darauf hinzuweisen, dass mit der beschlossenen Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans Gewend II für ein einzelnes Bauvorhaben auch die konkreten Vorstellungen der Bauwerber angemessen Berücksichtigung finden sollten. Die Vorstellungen der Bauherren weichen von den bisher formulierten gestalterischen Festsetzungen im Entwurf des Bebauungsplans ab. Es ist zum einen zweifelhaft, ob Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB insofern erteilt werden können, da diese letztlich immer das städtebauliche Konzept der Gemeinde in Frage stellen dürften. Zum anderen ist eine zeitnahe Genehmigung des Bauvorhabens nach § 33 BauGB nur denkbar, wenn ein Vorhaben verwirklicht würde, das den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht.

Nachdem sich die Gemeinde dafür entschieden hat, den Bauwunsch der Bauwerber zu realisieren, regen wir dringend an, die Wünsche der Bauherren im weiteren Planungsprozess angemessen zu berücksichtigen; d. h. soweit diese aus Sicht der Gemeindeverwaltung und der politischen Entscheidungsträger aus städtebaulichen Gründen vertretbar sind.

Beschluss:

Hierzu gilt die gleiche Aussage bzw. Stellungnahme genau wie im Beschluss zu 6.2.3.6.1 festgelegt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

6.2.3.8 Landratsamt Forchheim, Fachbereich 42, Unterer Naturschutz

Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege werden keine grundsätzlichen oder schwerwiegenden Bedenken oder Einwendungen erhoben gegen die Aufstellung eines Bebauungsplans in dem überplanten Bereich. Die Fläche wird grundsätzlich für bebaubar gehalten.

Im nun vorgelegten Bebauungsplan-Vorentwurf (Stand 3.6.2015)

Öffentlicher Teil der

14. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter

17.09.2015

fehlt der nach § 2 (4) BauGB vorgeschriebene Umweltbericht mit der für einen Bebauungsplan obligatorischen Eingriffsbilanzierung. Dies ist im Zuge der weiteren Aufplanung nachzuholen.

Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass nach den Vorgaben des BauGB bei der Bebauungsaufstellung die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG hinreichend Berücksichtigung finden muss und Festsetzungen zur Kompensation des durch den Bebauungsplan induzierten Eingriffs in Natur und Landschaft zu treffen sind. Dies ist bislang noch nicht geschehen.

Nach hiesiger überschlägiger Ermittlung des Kompensationsbedarfs anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ beträgt der für den Bebauungsplan Gewend II erforderliche Kompensationsbedarf ca. 800 m².

Es wird darauf hingewiesen, dass das im Geltungsbereich des Bebauungsplans überplante Grundstück Fl.Nr. 1538 nicht als Ausgleichsfläche geeignet ist. Aufgrund der bereits vorhandenen hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit der Fläche ist die nach Naturschutzrecht erforderliche Aufwertung der Fläche nicht möglich.

Im Bebauungsplan sind somit externe Kompensationsmaßnahmen festzusetzen in einem Umfang von ca. 800 m². Der Gemeinde Unterleinleiter wird zur Vermeidung von Abwägungsfehlern dringend empfohlen, die Art der Maßnahme und die Lage der Fläche im Zuge der weiteren Aufplanung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat mit dem Grundeigentümer vereinbart, dass in einer gemeinsamen Ortseinsicht einige seiner Eigentumsflächen besichtigt und auf ihre Eignung als externe Kompensationsfläche für den Bebauungsplan Gewend II geprüft werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Unterleinleiter wird zur Vermeidung von Abwägungsfehlern die erforderlichen Maßnahmen zum Kompensationsbedarf ca. 800 m² mit der Unteren Naturschutzbehörde abstimmen und festlegen.

Die Eignung externer Kompensationsflächen für den Bebauungsplan „Gewend II“ wird mit dem Grundstückseigentümer anlässlich einer Ortseinsicht geprüft.

Sollten hierzu Ausgleichsmaßnahmen im Wald in Frage kommen, ist das Amt für Landwirtschaft und Forsten - Bereich Forsten zu beteiligen.

Öffentlicher Teil der
14. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.09.2015

Die Begründung zum Bebauungsplan – P. 7 – Umweltschutz wird sodann entsprechend überarbeitet bzw. ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

6.2.3.9 Landratsamt Forchheim, FB Umweltschutz (Immissionschutz)

- a) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Rechtsgrundlage:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.9.1998, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.7.1999, Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU Boden und Altlasten) vom 3.12.2001.

Bodenschutz

Die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises nicht aufgeführt. Sollten der Gemeinde jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt Erkenntnisse vorliegen, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim zu informieren.

Hinweise für den Bauleitplan

Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

- b) Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung der Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage

Für den Schallschutz in der städtebaulichen Planung wird die DIN 18005 Teil 1 (Ausgabe Juli 2002) mit dem zugehörigen Beiblatt 1, nach Maßgabe der Bekanntmachung des BayStMI – Vollzug des Baugesetzbuches und des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau vom 3.8.1988 (Nr. II B 8-4641.1-001/87) – zur

Öffentlicher Teil der
14. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.09.2015

Anwendung empfohlen.

Darstellung und Bewertung der Immissionssituation

In der näheren Umgebung des Planungsgebietes befinden sich nach unserem Kenntnisstand weder gewerbliche Nutzungen noch landwirtschaftliche Hofstellen mit Tierhaltungen noch Sportanlagen. Auch übergeordnete, klassifizierte Straßen sind nicht vorhanden. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen daher keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung. Sollten der Gemeinde Unterleinleiter o. g. Nutzungen, die das Planungsgebiet tangieren könnten, bekannt sein, bitten wir um Mitteilung unter Angabe aller relevanten Daten und Berechnungen.

Festsetzungen für den Bauleitplan

Aufgrund unseres derzeitigen Kenntnisstandes sind aus Sicht des Immissionsschutzes keine weiteren Festsetzungen erforderlich.

Hinweise für den Bauleitplan

Keine.

Beschluss:

Bodenschutz:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sofern bei Baumaßnahmen Anzeichen auf Altlastverdacht vorgefunden werden, wird die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim informiert.

Ein Hinweis hierzu erfolgt in den Textlichen Festsetzungen wie folgt:

„Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastenverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.“

Immissionsschutz:

Tangierende Nutzungen des Planungsgebietes sind der Gemeinde Unterleinleiter NICHT bekannt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

6.2.3.10 Landratsamt Forchheim, Fachbereich 32.1 Verkehrsreferat

Die Sichtflächen im Bereich der Einmündung in die Gemeindestraßen sind einzuhalten. Die Bepflanzung und Einfriedung darf deshalb nicht höher als 80 cm sein.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass die erforderlichen Schleppkurven vom Antragsteller geprüft wurden und ausreichend sind.

Öffentlicher Teil der
14. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.09.2015

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

6.2.3.11 Landratsamt Forchheim, Gesundheitsamt

Aus hygienischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bauungsplanes „Gewend II“ keine Bedenken, wenn Ver- und Entsorgung durch Anschluss an die zentralen Anlagen der Gemeinde Unterleinleiter sichergestellt sind.

Beschluss:

Die Ver- und Entsorgung durch Anschluss an die zentralen Anlagen der Gemeinde Unterleinleiter ist gewährleistet.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

7. Sonstiges

7.1. Ferienprogramm Unterleinleiter 2015 – Bericht

Hierzu erteilt der Vorsitzende GRin Alexandra Ott das Wort.

Sie berichtet in ihrer Eigenschaft als Jugendbeauftragte des Gemeinderats von dem von ihr organisierten und zusammen mit einigen Ortsvereinen durchgeführten Ferienprogramm für Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde.

Beim Ferienprogramm 2015 konnten Aktionen und Teilnehmerzahlen im Vergleich zum Vorjahr nochmals gesteigert werden. Das Ferienprogramm wurde auch in diesem Jahr wieder sehr gut angenommen.

Sie berichtet von den einzelnen Aktionen (eine Aufstellung des Programms ist dem Protokoll als Anlage beigefügt). Hierbei geht sie auch auf eine Kooperationsveranstaltung mit dem Jugendbüro Ebermannstadt ein. Die Kooperation soll im folgenden Jahr nach Möglichkeit fortgesetzt werden.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Alexandra Ott für das außerordentliche Engagement beim Ferienprogramm. Der Gemeinderat schließt sich unter Applaus den Worten des Vorsitzenden an.

8. Informationen des Bürgermeisters

8.1. Grundschule Unterleinleiter – neue Schulleiterin

Öffentlicher Teil der
14. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.09.2015

Der Vorsitzende berichtet, dass ab diesem Schuljahr eine neue Schulleiterin an der Grundschule Unterleinleiter ihren Dienst antritt. Ihr Name ist Heike Steiner-Oetterer.

8.2. Verkehrsschau – vorangegangener Unfall im Bereich der OD (St 2187)

Der Vorsitzende berichtet, dass er auf Grund eines Unfalls zwischen einer Fußgängerin und eines Motorradfahrers im Bereich der Querungshilfe bei der Ortsdurchfahrt Unterleinleiter eine Verkehrsschau mit den zuständigen Vertretern des Straßenbauamtes abgehalten hat. Hierbei wurde über Maßnahmen diskutiert, die die Verkehrssicherheit in diesem Bereich verbessern könnten.

Der Vorsitzende will einen Antrag stellen, die Querungshilfe aufzulassen und stattdessen einen Zebrastreifen anzubringen oder diesen zusätzlich zur Querungshilfe anzubringen. Eine Ampel kommt derzeit nicht in Frage, da der Durchgangsverkehr vom zuständigen Amt als zu gering angesehen wird. Ggfs. kann man hierbei mittels einer neu anzuberaumenden Verkehrszählung neue Zahlen ermitteln. Der Vorsitzende wird diese Thematik weiter verfolgen und den Gemeinderat über neue Erkenntnisse informieren.

8.3. Verkehrsschau – Busbucht im Bereich Schreinerei Dietsch, Steinweg

Der Vorsitzende berichtet von einer Verkehrsschau auf Grund der Parkplatzsituation im Bereich der Busbucht vor der Schreinerei Dietsch, Steinweg. Hierbei wurde ihm von zuständigen Mitarbeitern des Straßenbaulastträgers und des ÖPNV mitgeteilt, dass es nicht möglich ist, die Busbucht für die Schaffung von Parkplätzen aufzulassen. Die Sicherheit der Schulkinder geht hier in jedem Fall vor. Ein legales Parken ist jedoch auf der Straße selbst möglich. Dies wurde den Vertretern der Schreinerei Dietsch auch so mitgeteilt.

8.4. Kinderhaus St. Josef - Richtigstellung

Der Vorsitzende verliest ein Schreiben des Kindergartenbeauftragten Holger Strehl, der auch mit den Finanzen des Kinderhauses St. Josef betraut ist. In diesem Schreiben geht Herr Strehl auf einen Beschluss des Gemeinderates vom 27.3.2015 ein, in welchem auf eine vorliegende Defizitübernahme der Gemeinde Unterleinleiter verwiesen wird.

Er klärt auf, dass aktuell keine Defizitübernahmeerklärung seitens der Gemeinde Unterleinleiter für das Kinderhaus St. Josef besteht. Die letzte Defizitübernahme wurde im Jahre 2009 beschlossen. Das Kinderhaus St. Josef hat in den letzten Jahren so solide gewirtschaftet, dass keine Defizitübernahme nötig war. Sollte in Zukunft wieder eine solche Defizitüber-

Öffentlicher Teil der
14. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.09.2015

nahme nötig werden, wird das Kinderhaus St. Josef diese gesondert beantragen. Er versichert, dass vorher aber erst alle eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Er bittet den Vorsitzenden, dies im Gemeinderat bekanntzugeben, was der Vorsitzende durch das Verlesen des Schreibens hiermit getan hat.

8.5. Umbau eines vorhandenen Gebäudes in ein Holzlager – Fl.Nr. 878 Gem. Dürrbrunn

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Beseitigungsanordnung bezüglich des vorgenannten Vorhabens auf Fl.Nr. 878 Gem. Dürrbrunn vom Landratsamt Forchheim wieder aufgehoben wurde und somit legale Verhältnisse hergestellt wurden.

8.6. Spielplatz Unterleinleiter – Aufbau der neuen Spielgeräte

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Umbau des Spielplatzes Unterleinleiter nun fertiggestellt ist und die neuen Spielgeräte angebracht sind. Hierzu zeigt der dem Gemeinderat einige Bilder via Beamerpräsentation.

8.7. Baumaßnahmen - weitere Infos

Der Vorsitzende berichtet von den fertiggestellten Baumaßnahmen im Bereich des Baumgartens und der Teilsanierung des Birkenwegs durch den Bauhof. Dies untermalt er mit einigen Bildern via Beamerpräsentation. Der Gemeinderat äußert sich lobend über die Ausführung durch den gemeindlichen Bauhof.

Weiter zeigt er Bilder vom Zisternenbau im Bereich des Sportplatzes. Die Zisterne muss mit neuen Ringen und einem neuen Deckel ausgestattet werden. Die Gemeinde beteiligt sich mit 50 % der Kosten. Mehrkosten könnten jedoch auf Grund unvorhergesehener Ereignisse entstehen.

8.8. Am Anger – Anbringung Warnschilder

Der Vorsitzende berichtet, dass auf Grund der starken Frequentierung durch Radfahrer im Bereich „Am Anger“ Bodenwarnschilder „Achtung spielende Kinder“ angebracht wurden. Hierzu zeigt er dem Gemeinderat einige Bilder via Beamerpräsentation.

8.9. Blaskapelle Unterleinleiter – 90-Jahrfeier

Der Vorsitzende erinnert den Gemeinderat an die 90-Jahrfeierlichkeiten der Blaskapelle Unterleinleiter. Er spricht deren Einladung an das gesamte

Öffentlicher Teil der
14. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
17.09.2015

Gremium aus und weist auf vorliegende Mitgliedsanträge hin.

8.10. Geogefahren im Bereich des Kinderspielplatzes in Dürrbrunn – Sanierung wegen Steinschlaggefahr

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass er den Bereich des Kinderspielplatzes in Dürrbrunn im Jahre 2016 auf Grund der Steinschlaggefahr sanieren möchte. Hierzu wird er die Bereitsstellung der Mittel im Haushalt 2016 beantragen. Der Gemeinderat hat im Rahmen der Haushaltsberatung dann die Möglichkeit hierüber abzustimmen.

9. Anfragen

1. *GR Uwe Knoll:*

Die SpVgg Dürrbrunn-Unterleinleiter möchte im Bereich der bachseitigen Zäune am Sportplatz Werbeflächen aufstellen. Eigentümerin dieser Fläche ist die Gemeinde. Spricht hier seitens der Gemeinde etwas dagegen, kann die Planung weiter verfolgt werden und ist eine Antragstellung notwendig?“

Antwort des Vorsitzenden:

Dies wird zur Kenntnis genommen. Es spricht nichts dagegen, jedoch sollte bei konkretem Planungsstand eine Antragstellung erfolgen.

Die Vorsitzende:

Schriftführer/in: